



# Qurrier

Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode

## I. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2024 beschlossene und mit Beitrittsbeschluss vom 05.12.2024 geänderte 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	51.304.400	910.500	0	52.214.900
Aufwendungen	54.856.400	147.100	0	55.003.500
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	47.813.800	910.500	0	48.724.300
Auszahlungen	50.446.600	147.100	0	50.593.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.776.000	0	153.100	8.622.900
Auszahlungen	16.025.300	294.900	0	16.320.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.249.300	448.000	0	7.697.300
Auszahlungen	1.950.000	0	0	1.950.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.249.300 Euro um 538.000 Euro erhöht und damit auf 7.787.300 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.255.300 Euro um 2.459.100 Euro erhöht und damit auf 10.714.400 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.000.000 Euro nicht verändert.

## §5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 440 v.H. |

**nicht verändert.**

## §6

### Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht verändert.

Quedlinburg, den 05.12.2024



Frank Ruch  
Oberbürgermeister der  
Welterbestadt Quedlinburg



## II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- Dem Landkreis Harz als Untere Kommunalaufsichtsbehörde wurde durch die Welterbestadt Quedlinburg mit Schriftsatz vom 28.10.2024 die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Bestandteile und Anlagen entsprechend § 102 (1) KVG LSA am 28.10.2024 vorgelegt.
- Der Landkreis Harz als Untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Schriftsatz vom 26.11.2024 folgende Entscheidungen getroffen:
  - Die Genehmigung des unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 7.787.300 EURO erteilt.
  - Die Genehmigung des unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von 6.796.000 EURO erteilt und in Höhe von 634.100 EURO versagt.
  - Der im § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 22.000.000 EURO genehmigt.

## III. Öffentliche Auslegung

Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 liegt entsprechend § 102 (2) KVG LSA in der Zeit vom 13.12.2024 bis 23.12.2024 im Dienstgebäude Rathaus Markt 1, Zimmer 50 (2. OG) zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Welterbestadt Quedlinburg unter <http://www.quedlinburg.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> einzusehen.

Frank Ruch  
Oberbürgermeister der  
Welterbestadt Quedlinburg



Quedlinburg, den 05.12.2024

## IMPRESSUM

Herausgeber: Welterbestadt Quedlinburg, Der Oberbürgermeister  
Markt 1 | 06484 Quedlinburg | [www.quedlinburg.de](http://www.quedlinburg.de)  
Annahme von Texten für das Amtsblatt:  
[qurier@eckpunkt.de](mailto:qurier@eckpunkt.de) | [amtsblatt@quedlinburg.de](mailto:amtsblatt@quedlinburg.de)  
Druck: Quedlinburger Druck GmbH | Groß Orden 4 | 06484 Quedlinburg  
Verteilung: Wochenspiegel-Verlags-Gesellschaft mbH & Co. KG  
Breite Straße 31 | 06449 Aschersleben  
Redaktion: Welterbestadt Quedlinburg, Öffentlichkeitsarbeit  
(Sabine Bahß, Romy Wisniewski, Daniela Brunsch), Stadtwerke GmbH  
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH (Tosca Zadow)

Konzeption, Layout, Satz, Druck und Anzeigen:  
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH  
Frau Tosca Zadow | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale  
Tel.: (0 39 47) 77 29 466 | [zadow@eckpunkt.de](mailto:zadow@eckpunkt.de)

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.